

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2004, mit der die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung 2004 erlassen wird.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 wird verordnet:

§ 1

- 1 Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.
- 2 Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, sind insbesondere
 - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
 - b) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze sowie
 - c) das Halten von Tieren, das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften verboten.
- 3 Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Grazer Stadtgebiet verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- 4 Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern; insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leer stehenden Räumen und dergleichen durch Drahtmachengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.
- 5 Den mit der Vollziehung dieser Verordnung betrauten Personen ist der Zutritt zu den Gebäuden, insbesondere zu den erwähnten Gebäudeteilen, jederzeit zu gestatten.

§ 2

- 1 Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird Gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 3

- 1 Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Gesundheitsverordnung vom 22.4.1971 außer Kraft.

**Aus hygienischen Gründen
bitte keine Tauben
füttern !!!**



**Tauben sind Überträger von Krankheiten
und stellen eine Gesundheitsgefahr
für den Menschen dar.**